

Beschlussfassung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und der Rand- und Ferienbetreuung in der Gemeinde Sande vom 26.02.2015

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Sande betreibt in Cäciliengroden und Neustadtgödens Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die zum Haushalt gehörenden, von ihnen unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
3. In den Kindertagesstätten werden Kinder bis zur Einschulung betreut.
4. Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen werden im Rahmen von Randbetreuungsangeboten betreut, die in Ergänzung des jeweiligen Ganztagschulbetriebes unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs durchgeführt werden.
5. In Ferienzeiten werden für Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen Ferienbetreuungsangebote unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs durchgeführt. Die Zeiträume der Ferienbetreuungsangebote werden von der Gemeinde Sande festgelegt.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist neben den unter den lfd. Nr. 3 – 5 aufgeführten Betreuungsformen die Betreuung von Kindern in der kommunalen Kindertagesstätte Neustadtgödens vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 22,50 Stunden (08.00 – 12.30 Uhr, Kernbetreuung) und in der kommunalen Kindertagesstätte Cäciliengroden vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 30,00 Stunden (08.00 – 14.00 Uhr, Kernbetreuung).

Als Sonderöffnungszeiten gelten für Regelgruppen folgende Zeiträume:

- in der Kindertagesstätte Cäciliengroden: von 07.00 – 08.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr,
 - in der Kindertagesstätte Neustadtgödens: von 07.00 – 08.00 Uhr und von 12.30 – 14.00 Uhr.
3. Eine Krippenbetreuung (Kernbetreuung) erfolgt in den Kindertagesstätten Cäciliengroden und Neustadtgödens von 08.00 – 14.00 Uhr.
 4. Eine verkürzte Betreuungszeit ist in der Kindertagesstätte Cäciliengroden für Regelgruppen von 08.00 – 12.30 Uhr vorgesehen.

5. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Antrag das Kind in einer der gemeindlichen Kindertagesstätten aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührensschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentstehung

1. Die Kindertagesstättegebühr ist eine Gebühr, die monatlich zu entrichten ist. Sie ist zu entrichten am 1. eines jeden Monats, oder wenn dies ein Sonnabend oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besuchen können.
2. Die Veranlagung von Gebühren beginnt in dem Monat, in dem das Kind im lfd. Kindergartenjahr erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 wird hingewiesen.
3. Bei den Kindertagesstättegebühren handelt es sich um monatliche Gebühren, die auch dann in voller Höhe fällig werden, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.
4. Die monatliche Gebühr ist auch in der Ferienzeit zu zahlen. Für den Monat August besteht ebenfalls eine Gebührenpflicht, sofern der Kindertagesstättenbetrieb schließzeitenbedingt erst im Monat September aufgenommen wird.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
2. Der Kindertagesstattenträger ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührensschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als zwei Monate nicht entrichtet hat. Die Gebührenpflicht bezieht sich sowohl auf die zu entrichtende Kindertagesstättegebühr als auch auf die zu entrichtende Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.
3. In besonders begründeten Einzelfällen können vom Kindertagesstattenträger abweichende Regelungen zugelassen werden.

§ 6 Höhe der Gebühren

1. Die monatliche Kindertagesstättengebühr beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 12.30 Uhr 205,00 €.
2. Die monatliche Kindertagesstättengebühr beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 14.00 Uhr 220,00 €.
3. Die monatliche Kindertagesstättengebühr beträgt bei einer Betreuung von 13.00 – 17.00 Uhr 200,00 €.
4. Die monatliche Kindertagesstättengebühr außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 5,00 € pro halber Stunde.
5. Für eine Mittagsverpflegung wird eine monatliche Gebühr von zur Zeit 47,00 € erhoben.

§ 7 Ermäßigung des Elternbeitrages

1. Für Sorgeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze entfällt die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten. Im Übrigen ist eine Ermäßigung der monatlichen Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ausgeschlossen.
2. In besonderen Härtefällen kann die monatliche Kindertagesstättengebühr auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
3. Für die Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr sowie Staffelung der Kindertagesstättengebühren gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gelten die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Von den Sorgeberechtigten können Anträge zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gestellt werden. Die Kindertagesstättengebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII zu ermittelnden Einkommensgrenze nicht überschreitet.
 - b) Im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze sind hinsichtlich der Unterkunftskosten die jeweils geltenden Höchstbeträge für eine zuschussfähige Miete oder Belastung nach dem Wohngeldgesetz gemäß Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes, rechte Spalte, anzurechnen. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung darunter, ist die tatsächliche Miete oder Belastung anzurechnen.
 - c) Dem Antrag auf Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr sind Nachweise über aktuelles Einkommen und Belastungen beizufügen. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten entsprechende Nachweise der letzten 12 Monate ab Antragsdatum.

4. Staffelung der Elternbeiträge

Einkommen	Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte Neustadtgödens bzw. verkürzte Be- treuungszeit in der Kindertagesstätte Cäcilienroden (08.00 – 12.30 Uhr)	Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte Cäcilienroden und Krippengruppen- betreuung in den Kin- dertagesstätten Cäcilienroden und Neustadtgödens (08.00 – 14.00 Uhr)	altersüber- greifende Nachmittags- gruppe in der Kindertages- stätte Neustadtgödens (13.00 – 17.00 Uhr)
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	55,00 €	70,00 €	50,00 €
zwischen 111% und 120% der ermittelten Einkommensgrenze	85,00 €	100,00 €	80,00 €
zwischen 121% und 140% der ermittelten Einkommensgrenze	115,00 €	130,00 €	110,00 €
zwischen 141% und 180% der ermittelten Einkommensgrenze	145,00 €	160,00 €	140,00 €
zwischen 181% und 210% der ermittelten Einkommensgrenze	175,00 €	190,00 €	170,00 €
zwischen 211% und 250% der ermittelten Einkommensgrenze	205,00 €	220,00 €	200,00 €

5. Die Randbetreuungsangebote können stunden- bzw. tageweise genutzt werden. Die Gebühr beträgt 1,20 € / Std. und wird – auf volle Zeitstunden gerechnet – veranlagt.
6. Für die tageweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag bei einer Betreuungszeit von 08.00 – 16.00 Uhr täglich erhoben. Für die Inanspruchnahme von

Sonderöffnungszeiten in der Ferienbetreuung (Frühdienst von 07.00 – 08.00 Uhr bzw. Spätdienst von 16.00 – 17.00 Uhr täglich) werden gesonderte Gebühren erhoben. Die Umsetzung des Angebotes von Sonderöffnungszeiten in der Ferienbetreuung behält sich die Gemeinde Sande vor und ist grundsätzlich bedarfsabhängig.

7. Eine Ermäßigung der für die Inanspruchnahme von Rand- und Ferienbetreuungsangeboten zu entrichtenden Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Für ein gleichzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldetes zweites und für jedes weitere Kind einer Familie ist eine monatliche Kindertagesstättingebühr in Höhe von 50% der sich aus den §§ 6 und 7 ergebenden Beträge zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie Gebühren für die Inanspruchnahme von Rand- und Ferienbetreuungsangeboten sowie Mittagsverpflegung.

§ 9 Einkommensänderungen

Sofern die monatlich zu entrichtende Kindertagesstättingebühr ermäßigt worden ist, sind von den Sorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15,00 % verändert.

§ 10 Auswärtigenzuschlag

Für ab dem 01.08.2015 neu angemeldete Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben, wird ein Zuschlag in Höhe von monatlich 65,00 € erhoben. Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben und bereits vor dem 01.08.2015 eine Kindertagesstätte der Gemeinde Sande besuchen, wird ab dem 01.08.2015 ein Zuschlag in Höhe von monatlich 30,00 € erhoben, ab dem 01.08.2016 in Höhe von monatlich 45,00 € und ab dem 01.08.2017 in Höhe von 65,00 €.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und der Rand- und Ferienbetreuung in der Gemeinde Sande vom 13.11.2014 außer Kraft.

Sande, den 26.02.2015

Eiklenborg
Bürgermeister